Jugendordnung
des
Turnvereins Gescher von 1908 e. V.
lt. Beschluss des Gesamtvorstandes vom 24.05.2023

Alle Regelungen und Formulierungen dieser Beitragsordnung beziehen sich grundsätzlich auf alle Geschlechter. Soweit nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll die Gleichstellung aller Geschlechter nicht in Frage gestellt werden.

Durch die Jugendordnung werden die besonderen Belange der Jugend des Vereins geregelt.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des TV Gescher von 1908 e. V. sind alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugend.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
Aufgaben der Vereinsjugend sind insbesondere:

1. Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
2. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung
3. Außerfachliche Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
4. Zeitgemäße Jugendhilfe
5. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
6. Pflege internationaler Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:
1. die Jugendversammlung
2. der Jugendvorstand

§ 4 Jugendversammlung

1. Eine Jugendversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Jede Jugendversammlung wird von einem Mitglied des Jugendvorstands oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

2. Die Einberufung zu allen Jugendversammlungen erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Jugendvorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern der Vereinsjugend schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Jugendvorstand spätestens drei Wochen vor der Jugendversammlung in Textform unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

4. Eine Jugendversammlung kann vom Jugendvorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Jugendvorstand beantragt wird.

5. Die Jugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
   a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstands
   b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstands
   c. Entlastung des Jugendvorstands
   d. Wahl und Abwahl des Jugendvorstands
   e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   f. Wahl der Jugenddelegierten zu den Bünden und Verbänden etc., zu denen der Verein Delegiertenrecht hat.

6. Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an der Jugendversammlung beratend teilnehmen.

7. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Die getroffenen Änderungen werden bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verlangt wird.

8. Jedes anwesende Mitglied der Vereinsjugend ist mit Vollendung des 7. Lebensjahres in der Jugendversammlung stimmberechtigt. Wählbar zum Jugendvorstand ist man mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

9. Über Jugendversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendwart und mindestens zwei weiteren Personen, wobei der Jugendwart die Jugend im erweiterten Vorstand vertritt. Sollte der Jugendwart zu einem Termin verhindert sein, benennt er seinen Vertreter.

2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

3. Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den Stellvertreter vertreten.

4. Die Mitglieder des Jugendvorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstands im Amt.
In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied von der Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahr wählbar.
Als Jugendvorstandsmitglieder können zusätzlich auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.

5. Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der verbleibende Jugendvorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jugendversammlung führt. Sollte ein Jugendvorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Jugendvorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

6. Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

7. Die Sitzungen des Jugendvorstands finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstands ist vom Jugendsprecher eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

8. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde am .....von der Jugendversammlung beschlossen.